

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Herr Baier**
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-03 bai-wei

Datum
05.07.2011

Zinsforderungen des Landes Sachsen-Anhalt wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Jahren 1991 - 2003 ***hier: Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung***

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit mehreren Jahren hat das Land Sachsen-Anhalt gegenüber einer Vielzahl von Städten und Gemeinden angekündigt, Zinsforderungen wegen der nicht alsbaldigen Verwendung von Städtebaufördermitteln ab dem Jahr 1991 geltend zu machen.

Die dazu ergangenen Anhörungsschreiben des Landes von Mai 2008 und April 2011 müssten Ihnen vorliegen.

Das Land war trotz mehrfacher Gespräche bisher nicht bereit, auf die Geltendmachung dieser Zinsforderungen zu verzichten. Wir hatten Sie deshalb mit Rundschreiben vom 19.04.2011 darüber informiert, dass wir auf die Führung eines Musterverfahrens für alle betroffenen Städte und Gemeinden hinwirken werden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat dieser Verfahrensweise nunmehr zugestimmt und den Entwurf der vom SGSA vorgeschlagenen Musterverfahrensvereinbarung mit begrenztem Einredeverzicht akzeptiert. Der Entwurf ist diesem Schreiben beigelegt.

Wesentlicher Inhalt der Musterverfahrensvereinbarung ist, dass das Land Sachsen-Anhalt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens, das die Stadt Bernburg (Saale) gegen das Land Sachsen-Anhalt führen wird, Zinsfestsetzungsbescheide gegen andere Städte und Gemeinden nicht erlässt. Die Städte und Gemeinden erklären im Gegenzug gegenüber dem Land einen begrenzten Einredeverzicht, d.h., dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens die Verjährung gehemmt ist und die vom Land behaupteten Zinsansprüche in diesem Zeitraum nicht verjähren würden. Aus der Vereinbarung ergibt sich jedoch nicht,

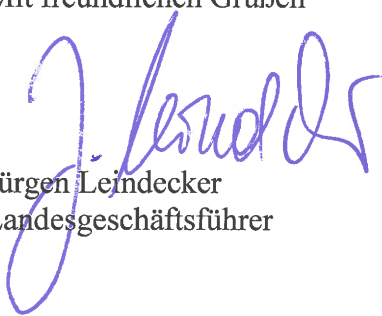
dass bereits vor Abschluss der Musterverfahrensvereinbarung verjährte Forderungen wieder durchgesetzt werden können. Diese Forderungen bleiben verjährt.

Die Stadt Bernburg (Saale) wird die für das Musterverfahren notwendigen Kosten (vorläufiger Gegenstandswert 42.772,04 Euro) zunächst selbst aufbringen.

Gewinnt die Stadt Bernburg (Saale) das Musterverfahren, muss das Land Sachsen-Anhalt die gesamten Verfahrenskosten tragen. Verliert sie das Musterverfahren, wird sie zur Tragung aller Verfahrenskosten verurteilt. In diesem Fall sollten sich alle Städte und Gemeinden, die an dem Musterverfahren teilnehmen, zu einer anteiligen Erstattung der Verfahrenskosten gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) verpflichten. Der Entwurf einer Kostenübernahmeerklärung ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Danach wird der anteilige Erstattungsbetrag errechnet, indem die Zinsforderung des Landes gegen das beteiligte Verbandsmitglied ins Verhältnis zu den Zinsforderungen des Landes gegen alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in dem streitgegenständlichen Zeitraum (Jahre 1991 bis 2003) gesetzt wird. Die Berechnung der Erstattungsbeträge und die Zahlungsabwicklung würde der SGSA übernehmen.

Zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Verfahrenskosten empfehlen wir Ihnen, sich an dem Musterverfahren zu beteiligen und dies hierher bis zum **31.08.2011** mitzuteilen. Bitte übersenden Sie uns bis zu diesem Termin sowohl die rechtsverbindlich unterzeichnete Musterverfahrensvereinbarung sowie die Erklärung zur anteiligen Übernahme der Verfahrenskosten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer